

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

**Ausgabe 2, 2018**  
**Februar**

# **steuern+recht aktuell**

**pwc**

## **Inhalt**

### **Business Meldungen**

- GroKo: Union und SPD einigen sich auf Koalitionsvertrag
- Finanzbehörde aktualisiert Regelungen zur Mitteilungspflicht bei Auslandsbeziehungen
- Anrechnung von Abzugsteuer bei Zahlungen aus Schweizer Alterssicherung
- EU-Kommission prüft Mehrwertsteuer-Rückerstattungen in Mitgliedstaaten

### **Rechtsprechung**

- EuGH: Deutsche Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisebüros müssen angepasst werden
- Verschärfte Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Kürzung bei Dividenden aus Drittstaaten EU-rechtswidrig?
- Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf in Niederlanden ansässige Konzerne teilweise europarechtswidrig
- EuGH: Verluste ausländischer Betriebsstätten in Dänemark abzugsfähig?
- Keine Rückstellung für laufende Altersteilzeitarbeitsverträge
- Organschaft: Keine finanzielle Eingliederung bei sogenanntem Stimmbindungsvertrag
- Verlängerte Festsetzungsfrist auch bei Steuerhinterziehung durch Miterben
- Wertaufholung einer GmbH-Beteiligung mindert steuerneutrale Gewinnübertragung
- Einkünfte einer Personengesellschaft aus ruhendem Gewerbebetrieb
- Erbschaftsteuer: Keine Berücksichtigung zukünftiger Steuerbelastung bei Anteilsbewertung
- Erbschaftsteuer: Begünstigtes Betriebsvermögen bei Wohnungsvermietungsgesellschaft
- Keine Abzinsung der Rückstellung für Verpflichtungen einer steuerbefreiten Unterstützungskasse
- Internationales Privatrecht auch im Steuerrecht zu beachten

### **PwC Service**

- Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018
- Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

## Business Meldungen

### GroKo: Union und SPD einigen sich auf Koalitionsvertrag

*Nach einem Verhandlungsmarathon haben Union und SPD bei ihren Koalitionsverhandlungen einen Durchbruch geschafft. Die Unterhändler einigen sich auf einen 177 Seiten umfassenden Koalitionsvertrag. Das Regelwerk muss allerdings noch von den Parteigremien abgesegnet werden und wird Gegenstand einer Mitgliederbefragung bei der SPD zur Klärung, ob die SPD die Koalition eingehen soll. Nachfolgend die wichtigsten steuerlichen Eckpunkte des Koalitionsentwurfs.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/07/entwurf-eines-koalitionsvertrages-nimmt-form-an/>

### Finanzbehörde aktualisiert Regelungen zur Mitteilungspflicht bei Auslandsbeziehungen

*Das Bundesfinanzministerium nimmt in einem aktualisierten Anwendungsschreiben Stellung zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b Abgabenordnung in der Fassung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes. Die Mitteilungspflichten dienen der zutreffenden steuerlichen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte. Das aktuelle Schreiben ersetzt das Vorgängerschreiben vom 15. April 2015.*

**Hintergrund:** Im Zuge des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes wurden die bereits bestehenden Anzeigepflichten für Auslandssachverhalte nach § 138 Abgabenordnung (AO) erweitert. Darüber hinaus sollen Finanzinstitute den Finanzbehörden nach § 138b AO von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Die geänderten Bestimmungen gelten grundsätzlich für mitteilungspflichtige Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht worden sind.

**Meldepflichten:** Nach § 138 Abs. 2 AO sind der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung von Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften, Körperschaften oder Vermögensmassen zu melden. Bei den beiden Letzteren besteht eine Mitteilungspflicht nur, sofern (i) Beteiligungen von mehr als 10% betroffen sind, oder (ii) die gesamten Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000€ betragen. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sind bei beiden Alternativen jeweils zusammenzurechnen. Die Mitteilungspflichten gelten nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) dem Handelsbuch zuzurechnen sind und für auf der Aktivseite der Versicherungsgesellschaften auszuweisende Anteile. Hier gelten andere und speziell in § 138b AO genannte Spielregeln.

Des Weiteren müssen gemeldet werden: Inländische Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar bestimmende Einflüsse auf die rechtlichen oder finanziellen oder geschäftlichen Belange einer Drittstaat-Gesellschaft (Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) ausüben können. Auch Drittstaat-Gesellschaften, die zwar ihren Sitz in Deutschland, ihre Geschäftsleitung aber in einem Staat oder Territorium außerhalb der EU oder der EFTA haben, werden erfasst.

**Umfang der Meldepflicht:** Das Schreiben regelt die Form (amtlich vorgeschriebener Vordruck) und die Frist (bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres, das auf das Jahr des verwirklichten Sachverhalts folgt) und geht detailliert auf den neuen § 138b AO zur Mitteilungspflicht von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Versicherungsgesellschaften ein. Von der Mitteilungspflicht betroffen sind auch im Inland belegene Zweigstellen und Niederlassungen ausländischer Institute.

Bei der Mitteilungspflicht ist zwischen zwei mitteilungspflichtigen Sachverhalten zu unterscheiden: (i) Der mitteilungspflichtigen Stelle ist **bekannt**, dass der inländische Steuerpflichtige aufgrund der von ihr hergestellten oder vermittelten Beziehung allein oder zusammen mit einer nahestehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann oder (ii) der inländische Steuerpflichtige erlangt aufgrund dieser Beziehung eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30% am Kapital oder Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft; anderweitige Erwerbe an der gleichen Drittstaat-Gesellschaft sind einzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder **bekannt sein mussten**. Der nach § 138b AO Meldepflichtige muss dabei die Identifikationsnummer und die Wirtschafts-Identifikationsnummer des inländischen Steuerpflichtigen oder aber ein bestimmtes Ersatzmerkmal (ein aus 19 Ziffern bestehender Code) angeben. Handelt es sich bei dem inländischen Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, ist kein Ersatzmerkmal zu bilden.

**Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten:** Vorsätzliche oder leichtfertige Versäumnisse können mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet werden. Bei Verstößen ist es ferner nicht ausgeschlossen, dass - je nach Fallgestaltung - die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle eingeschaltet wird.

### **Fundstelle**

BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018 (IV B 5 – S 1300/07/10087 und IV A 3 – S 0303/17/10001)

## **Anrechnung von Abzugsteuer bei Zahlungen aus Schweizer Alterssicherung**

*Das Bundesfinanzministerium hat zur Anrechnung von Schweizer Abzugsteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 36 Einkommensteuergesetz Stellung genommen und dabei seine Schreiben aus 2016 und 2017 aktualisiert.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/20/anrechnung-von-abzugsteuer-bei-zahlungen-aus-schweizer-alterssicherung/>

## **EU-Kommission prüft Mehrwertsteuer-Rückerstattungen in Mitgliedstaaten**

*Die Europäische Kommission hat am 15. Februar 2018 eine sogenannte Konformitätsprüfung eingeleitet, um herausfinden zu können, ob die Mehrwertsteuererstattungen an Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten mit dem geltenden EU-Recht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang stehen.*

Die Offensive der Kommission hat folgenden Grund: Der fehlende Zugang zu einem einfachen und schnellen Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer kann erhebliche Auswirkungen auf die Cashflows und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben. Dies gilt insbesondere für die kleinsten Unternehmen, die es sich nicht leisten können, lange und beschwerliche Verfahren durchlaufen zu müssen, um die Mehrwertsteuer zu erhalten, die ihnen vom Staat geschuldet wird.

In den nächsten acht Monaten werden die Steuervorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass die Erstattungsverfahren es den Unternehmen ermöglichen, Mehrwertsteuerguthaben sowohl im eigenen Land als auch in anderen EU-Ländern schnell und einfach zurückzufordern. In der Studie wird beispielsweise untersucht, wie lange es dauert, bis die Verfahren in jedem Land abgeschlossen sind, und welche unnötigen Hürden im System bestehen, die finanzielle Risiken für die Unternehmen mit sich bringen können. Die Kommission könnte beschließen, bei Verstößen gegen die Vorschriften Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Diese Maßnahme ist Teil der Bemühungen der Kommission zur weitreichenden Reform des EU-Mehrwertsteuersystems und um einen einheitlichen Mehrwertsteuererraum, in dem der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, insbesondere für Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), drastisch reduziert wird.

### **Fundstelle**

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 15. Februar 2018

---

## **Rechtsprechung**

### **EuGH: Deutsche Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisebüros müssen angepasst werden**

*Nach Auffassung der Europäischen Kommission hat es Deutschland versäumt, für eine ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG zur Besteuerung von Reiseleistungen zu sorgen. Diese Richtlinie sieht u. a. vor, dass die von einem Reisebüro an einen Kunden erbrachten Reiseleistungen als eine einheitliche Dienstleistung gelten. Das deutsche Recht weiche davon in unzulässiger Weise ab. Der Europäische Gerichtshof hat der entsprechenden Klage der Kommission stattgegeben.*

Hintergrund: Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) sieht in den Artikeln 306 bis 310 eine Sonderregelung vor, wonach die von einem Reisebüro an einen Kunden erbrachten Reiseleistungen als eine einheitliche Dienstleistung gelten. Das deutsche Recht, so die Einwendung der EU-Kommission, weiche davon in unzulässiger Weise ab. Konkret müssten folgende Fragen geklärt werden: Ist diese Sonderregelung nicht nur auf Leistungen an private Endverbraucher, sondern auch auf Leistungen an steuerpflichtige Unternehmer anzuwenden? Ist die im deutschen Umsatzsteuerrecht vorgesehene Berechnungsmethode mit der MwStSystRL vereinbar?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Urteilen des Jahres 2013 festgehalten, dass die umsatzsteuerliche Sonderbestimmung für Reiseleistungen sowohl für Leistungen an Privatpersonen als auch für Leistungen an Unternehmer anzuwenden ist (beispielsweise: EuGH-Urteil vom 26. September 2013, C-189/11, *Kommission/Spanien*). Dass in der MwStSystRL von „Reisender“ und „Kunden“ die Rede ist, widerspreche dieser Auslegung nicht, so das Vorbringen der Kommission. Die deutschen Behörden gestatteten den Reisebüros darüber hinaus, für alle Pauschalreisen, die sie während eines Steuerzeitraums erbringen, eine einzige Gewinnmarge anzusetzen. Nach den EU-Vorschriften müssen die Reisebüros die Nettogewinnspanne jedoch für jede Reiseleistung ermitteln. Sie dürfen keine Gesamtmarge (pauschale Berechnung der Handelsspanne für „Gruppen von Leistungen“) verwenden. Der EuGH bestätigt nun die frühere Entscheidung in Sachen *Kommission/Spanien* auch im aktuellen Fall.

EuGH gibt Klage der Kommission statt: Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 73 sowie den Art. 306 bis 310 der MwStSystRL über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuersonderregelung für Reisebüros ausschließt und indem sie Reisebüros, soweit diese Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln.

**Kein Ausschluss der Leistungen gegenüber Unternehmenskunden:** In dem zitierten Urteil vom 26. September 2013, *Kommission/Spanien* (C-189/11), hatte der EuGH entschieden, dass die beiden Ziele der Richtlinie, d. h. die Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Reisebüros und die ausgewogene Verteilung der Einnahmen aus der Erhebung der Mehrwertsteuer zwischen den Mitgliedstaaten, besser mit der Kundenmaxime erreicht werden, da sie den Reisebüros vereinfachte Regeln gewährt, gleich welcher Art von Kunden sie ihre Leistungen erbringen, und dadurch eine ausgewogene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten begünstigt. Mit dem Ausschluss verhindere Deutschland, so der EuGH im aktuellen Fall, dass steuerpflichtige Unternehmen, die Reiseleistungen an andere steuerpflichtige Unternehmen verkaufen, in den Genuss der Sonderregelung kommen können. Die Anwendung der Sonderregelung auf den Verkauf von Reisen an alle Arten von Kunden, einschließlich der steuerpflichtigen Unternehmen, ist nach Meinung des EuGH am besten geeignet, den praktischen Schwierigkeiten für die Reisebüros zu begegnen.

**Individualbesteuerung statt Gesamtmenge:** Auch hier teilt der EuGH die Auffassung der Kommission. Die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage darf nicht pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermittelt werden. Mit anderen Worten: Die Steuerbemessungsgrundlage der Gewinnmarge von Reisebüros ist unter Bezugnahme auf jede einheitliche Dienstleistung des Reisebüros zu ermitteln und die Berücksichtigung von Gruppen von Leistungen oder von sämtlichen innerhalb eines bestimmten Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen, wie sie nach deutschem Recht vorgesehen ist, ist nicht mit Art. 308 der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar. Der Umstand, dass die Berechnung der Marge, wie sie in Art. 308 vorgesehen ist, bei Verkäufen im B2C-Bereich zu Schwierigkeiten führen könnte, wie von Deutschland geltend gemacht, ist kein Ausschlusskriterium für diese Auslegung.

### **Fundstelle**

EuGH-Urteil vom 8. Februar 2018 (C-380/16), *Kommission / Deutschland*

## **Verschärfte Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Kürzung bei Dividenden aus Drittstaaten EU-rechtswidrig?**

*Vor dem Europäischen Gerichtshof geht es um die EU-Rechtskonformität des Aktivitätsvorbehalts in § 9 Nr. 7 Satz 1 Gewerbesteuergesetz beim Bezug von Dividenden aus Drittstaaten. Kernargumente sind, dass die auch in Drittstaatenfällen anwendbare Kapitalverkehrsfreiheit nicht durch die Niederlassungsfreiheit – trotz Mindestbeteiligung von 15% – verdrängt wird und der gesetzlich inkorporierte Aktivitätsvorbehalt unionsrechtswidrig ist. Entsprechend lauten die Schlussanträge des Generalanwalts, der von einem Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ausgeht.*

**Hintergrund:** Das Finanzgericht Münster hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 20. September 2016 (9 K 3911/13 F) die interessierenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Problematisch ist nach Ansicht der deutschen Finanzrichter, dass die gewerbsteuerliche Kürzung des Gewinns um Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb Deutschlands an schärfere Bedingungen geknüpft wird als die Kürzung des Gewinns um Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft. Die Klägerin hielt über eine inländische Tochtergesellschaft, mit der sie im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft verbunden war, eine 100%ige Beteiligung an einer in Australien (einem Drittstaat) ansässigen Limited. Nach Meinung der deutschen Regierung muss der Fall u. a. anhand der Niederlassungsfreiheit geprüft werden, denn deren Anwendungsbereich setze durch die 15%ige Beteiligung einen „sicheren Einfluss“ auf die Gesellschaft voraus. Die weitere Krux in dem Fall ist – sollte die Kapitalverkehrsfreiheit vorrangig sein – die Frage der Anwendbarkeit der sogenannten Stillhalteklausele in Artikel 64 AEUV: Nach dieser Regelung kann die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten unter der Voraussetzung beschränkt werden, dass die beschränkende Rechtsvorschrift Direktinvestitionen betrifft und bereits am 31. Dezember 1993 bestanden hat und die Beschränkung darüber hinaus u. a. im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen steht. Ändern sich jedoch die Grundgedanken der steuerlichen Behandlung und führen die nationalen



Gesetzgeber neue Besteuerungsverfahren ein, so verwirken die Mitgliedsstaaten das Recht, sich auf die Stillhalteklausele zu berufen.

*Ungleichbehandlung anhand der Kapitalverkehrsfreiheit zu prüfen:* Nach Ansicht des Generalanwalts muss die Rechtslage im Hinblick auf eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit geprüft werden. Dies ergebe sich aufgrund gefestigter EuGH-Rechtsprechung, wonach eine nationale Regelung über die steuerliche Behandlung von Dividenden aus einem Drittstaat - die nicht ausschließlich für Situationen gilt, in denen die Muttergesellschaft entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, die die Dividenden ausschüttet - nach Maßgabe der Kapitalverkehrsfreiheit zu beurteilen ist (z. B. Urteil vom 10. April 2014, C-190/12, *Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company* und EuGH-Urteil vom 11. September 2014, C-47/12, *Kronos International*).

*Beschränkung der Grundfreiheit trotz Stand-still-Klausel:* Die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit ist für den Generalanwalt unzweifelhaft. Denn die Steuerbefreiung von Einkünften aus Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften ist an weitaus weniger Bedingungen geknüpft und weniger restriktiv als die Steuerbefreiung von Einkünften aus Drittstaaten. Hinsichtlich der Stand-still-Klausel schließt sich der Generalanwalt in seinem Plädoyer dem vorlegenden Finanzgericht an: § 9 Nr. 7 Gewerbesteuergesetz sei nach dem 31. Dezember 1993 so wesentlich verändert worden, dass die Stand-still-Klausel keine Anwendung finden könne. Ein wesentlicher Beleg hierfür sei die Änderung im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes vom 14. August 2007, wonach die Mindestbeteiligungsschwelle für die gewerbesteuerliche Kürzung von 10 auf 15 % angehoben wurde. Auch die Rechtfertigungsgründe für eine Beschränkung kommen nach Dafürhalten des Generalanwalts nicht zum Zuge: Weder handelt es sich um nicht objektive miteinander vergleichbare Fälle, noch bestehe ein zwingender Grund des Allgemeininteresses. Hier hatte die deutsche Regierung die Bekämpfung von Betrug oder Missbrauch ins Feld geführt. Dies gelte jedoch nur bei rein künstlichen Konstruktionen, die auf eine Umgehung des nationalen Steuerrechts gerichtet sind. Dies treffe aber hier nicht zu.

#### **Fundstelle**

EuGH-Schlussanträge vom 7. Februar 2018 (C-685/16), *EV*

## **Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf in Niederlanden ansässige Konzerne teilweise europarechtswidrig**

*Die Weigerung der niederländischen Steuerverwaltung, die an ein ausländisches verbundenes Unternehmen gezahlten Darlehenszinsen zum Abzug zuzulassen, steht im Widerspruch zur unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit. Anders verhält es sich hinsichtlich der Weigerung, Währungsverluste steuerlich anzuerkennen. Dies hat der Europäische Gerichtshof in zwei verbundenen Rechtssachen entschieden.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/23/beschaerung-des-betriebsausgabenabzugs-auf-in-niederlanden-ansaessige-konzerne-teilweise-europarechtswidrig/>

## **EuGH: Verluste ausländischer Betriebsstätten in Dänemark abzugsfähig?**

*Aktuell muss sich der Europäische Gerichtshof mit einer weiteren Variante zur Abzugsfähigkeit finaler Betriebsstättenverluste beschäftigen. Im Fokus steht diesmal eine Besonderheit des dänischen Steuerrechts. Der Generalanwalt hat inzwischen seine Schlussanträge formuliert.*

In seinen Schlussanträgen sieht der Generalanwalt in der dänischen Regelung, Verluste von ausländischen Betriebsstätten nur dann zum Abzug zuzulassen, wenn die dänische Muttergesellschaft die sogenannte „internationale gemeinsame Besteuerung“ unter Einschluss aller verbundenen ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten gewählt hat, einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/01/18/eugh-verluste-auslaendischer-betriebsstaetten-in-daenemark-abzugsfaehig/>

## Keine Rückstellung für laufende Altersteilzeitarbeitsverträge

*Der Bundesfinanzhof hat die Bildung von Rückstellungen für den sogenannten Nachteilsausgleich bei Altersteilzeit mangels wirtschaftlicher Verursachung vor dem Bilanzstichtag abgelehnt.*

Die Klägerin hat mit verschiedenen Mitarbeitern Verträge über Altersteilzeit abgeschlossen. Grundlage dieser Verträge ist das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz) und der für die Mitarbeiter der Klägerin einschlägige Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im Öffentlichen Dienst (TV ATZ). Nach § 5 Abs. 7 TV ATZ haben die Mitarbeiter einen tariflichen Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung wegen der zu erwartenden Rentenkürzung aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente (sogenannter Nachteilsausgleich). Die künftigen Abfindungszahlungen bei den Altersteilzeitrückstellungen hatte die Klägerin in ihren Handels- und Steuerbilanzen ab Abschluss des jeweiligen Altersteilzeitvertrags in voller Höhe, jedoch abgezinst auf den Zeitpunkt der Auszahlung gewinnmindernd als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten passiviert. Das Finanzamt war der Auffassung, die Rückstellungen dürften gemäß einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. März 2007 nicht bereits bei Abschluss des Altersteilzeitvertrags in voller (abgezinster) Höhe passiviert werden, sondern müssten ratierlich angesammelt werden. Dieser Auffassung ist der BFH im Grundsatz beigetreten.

Bei den Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Nachteilsausgleich gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ handelt es sich um in den Zeitpunkten des Abschlusses der jeweiligen Teilzeitarbeitsverträge sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten. Denn der Zahlungsanspruch setzt u.a. voraus, dass dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses tatsächlich nur ein „gekürzter“ gesetzlicher Rentenanspruch zusteht. Ist die Verpflichtung am Bilanzstichtag – wie im Streitfall – dem Grunde nach noch nicht rechtlich entstanden, darf eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entsteht und der Steuerpflichtige daraus in Anspruch genommen wird und wenn sie wirtschaftlich in den bis zum Bilanzstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahren verursacht ist.

Nach Meinung des BFH fehlte es jedoch an der Verursachung der Abfindungsverbindlichkeiten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr oder in den Vorjahren. Der Abfindungsanspruch entsteht nur, wenn es beim Eintritt des jeweiligen Arbeitnehmers in den Ruhestand tatsächlich zu einer Rentenkürzung kommt. Der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen, sodass die Verbindlichkeit nicht nur an Vergangenes anknüpft, sondern dadurch auch Vergangenes abgegolten wird. Der für eine Rückstellung erforderliche Tatbestand des Eintritts einer Rentenkürzung war zu den Bilanzstichtagen der Streitjahre noch nicht verwirklicht. Der tatsächliche Eintritt der bei Vertragsschluss erwarteten Rentenkürzung ist daher nicht nur in rechtlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung („überwiegende Wahrscheinlichkeit“) für die Entstehung des Abfindungsanspruchs nach § 5 Abs. 7 TV ATZ.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 27. September 2017 (I R 53/15), veröffentlicht am 7. Februar 2018

## Organschaft: Keine finanzielle Eingliederung bei sogenanntem Stimmbindungsvertrag

*Die bei der ertragsteuerlichen Organschaft für eine finanzielle Eingliederung erforderliche Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft steht dem Organträger nicht zu, wenn er lediglich zu 50 % an der Organgesellschaft beteiligt ist und ein Stimmbindungsvertrag hinsichtlich der Stimmrechte aus der einem Mitgesellschafter zustehenden Beteiligung an der Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht zur Begründung wirtschaftlichen Eigentums des Organträgers an der Beteiligung des Mitgesellschafters führt. Dies hat das Finanzgericht Bremen entschieden.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/13/organschaft-keine-finanzielle-eingliederung-bei-sogenanntem-stimmbindungsvertrag/>

## Verlängerte Festsetzungsfrist auch bei Steuerhinterziehung durch Miterben

*Die Festsetzungsfrist aufgrund einer Steuerhinterziehung verlängert sich bei einem Erbfall auch dann, wenn der demenzerkrankte Erblasser ausländische Kapitaleinkünfte nicht erklärt, jedoch ein Miterbe von der Verkürzung der Steuer wusste und selbst eine Steuerhinterziehung begeht. Wie der Bundesfinanzhof klarstellt, wirkt die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre aber auch zu Lasten des Miterben, der von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hat.*

Im Streitfall war die Klägerin gemeinsam mit ihrer Schwester Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Die Erblasserin hatte in den Jahren 1993 bis 1999 Kapitaleinkünfte im Ausland erzielt, die sie nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben hatte. Seit 1995 war sie aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, wirksame Einkommensteuererklärungen abzugeben. Deswegen wurden ihre Steuererklärungen unter Beteiligung der Schwester der Klägerin (Miterbin) erstellt. Dieser war spätestens ab Eintritt des Erbfalls bekannt, dass die Mutter ihre Kapitaleinkünfte zu niedrig angegeben hatte. Der BFH bestätigte nun die Handhabung des Finanzamts, welches gegenüber der Klägerin die Steuer für die nicht erklärten Zinsen nachforderte. Demgegenüber hatte die Klägerin vor dem Finanzgericht drei Einwendungen erhoben, nämlich: Eintritt der Festsetzungsverjährung, überhöhte Zuschätzung, Inanspruchnahme als Gesamtschuldnerin trotz Nachlassenteilung.

Der BFH vertrat folgende Meinung: Erben sind Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers, sie haften für die Nachlassverbindlichkeiten und können insoweit auch dessen Steuerschulden „erben“. Auf die Kenntnis der objektiven Steuerverkürzung des Erblassers kommt es nicht an, sondern nur auf die Höhe der entstandenen Steuerschuld. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass das Finanzamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

War der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam. Dies hat auf die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer jedoch keine Auswirkung. Erfährt ein Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, ist er auch in diesem Fall verpflichtet, die (unwirksame) Einkommensteuererklärung des Erblassers zu berichtigen. Unterlässt er dies, begeht er eine Steuerhinterziehung. Die Festsetzungsfrist für die verkürzte Steuer verlängert sich dann auf zehn Jahre. Dies, so der BFH abschließend, treffe im Übrigen auch den Miterben, der weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat noch von dieser wusste.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 29. August 2017 (VIII R 32/15), veröffentlicht am 7. Februar 2018



## Wertaufholung einer GmbH-Beteiligung mindert steuerneutrale Gewinnübertragung

*Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Übertragung eines Veräußerungsgewinns nach § 6b Einkommensteuergesetz auch im Rahmen der Veräußerung eines begünstigten Wirtschaftsguts an eine Schwesterpersonengesellschaft möglich ist. Jedoch hat er auch klargestellt, dass der im Streitfall für eine steuerneutrale Übertragung nach § 6b Einkommensteuergesetz zur Verfügung stehende Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an einer GmbH um den Betrag einer Wertaufholung für eine früher vorgenommene Teilwertabschreibung zu mindern ist.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/08/wertaufholung-bei-einer-gmbh-beteiligung-mindert-steuerneutrale-gewinnuebertragung/>

## Einkünfte einer Personengesellschaft aus ruhendem Gewerbebetrieb

*Wird eine originär gewerbliche Tätigkeit nicht aufgegeben, sondern nur zum Ruhen gebracht, stellen auch die Einkünfte aus dem ruhenden Gewerbebetrieb weiterhin originär gewerbliche Einkünfte dar. Denn der bisherige Betrieb wird als fortbestehend behandelt und lediglich in einer anderen Form ausgeübt. Dadurch ändert sich aber nicht die Qualifikation der Einkünfte.*

Bisher unklar war, ob die Klägerin (eine KG) in den Streitjahren 2002 und 2003 noch einen ruhenden Gewerbebetrieb unterhielt, oder ob sie ihren Gewerbebetrieb bereits in den Jahren zuvor aufgegeben hatte, sowie ob bei den von ihr erzielten Einkünften von solchen aus Gewerbebetrieb oder nur von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugehen sei. Die Klägerin war von ihrer Gründung (1964) bis zum Ende des Jahres 1966 als Bauträgerin und Grundstückshändlerin tätig. Im Jahr 1967 errichtete sie ein Seniorenwohnheim, das sie langfristig vermietete. Im selben Jahr stellte sie ihre Bautätigkeit vollständig ein. Sie verwaltete und nutzte ab diesem Zeitpunkt nur noch ihr eigenes Grund- und Kapitalvermögen. Die Mieterin des Seniorenwohnheims kündigte den Mietvertrag zum 31. Dezember 2002. Der Klägerin gelang es nicht, die Immobilie anderweitig zu vermieten. Im Oktober 2004 veräußerte sie diese schließlich. Die Klägerin ging von Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus, das Finanzamt nahm trotz des Ruhens des Betriebes gewerbliche Einkünfte an. Zu Recht, wie der BFH befand.

Stellt ein Unternehmen seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, so liegt darin nicht notwendigerweise eine Betriebsaufgabe. Die Einstellung kann auch nur als Betriebsunterbrechung zu beurteilen sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt. Zwar setze ein Ruhen des Betriebs im Sinne einer Unterbrechung des Betriebs voraus, dass dieser Zustand zeitlich begrenzt ist. Dies ist jedoch – wie auch im Streitfall – anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Klägerin hatte bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit als Bauträgerin und Grundstückshändlerin zum 31. Dezember 1967 originär gewerbliche Einkünfte erzielt. Bis zu diesem Zeitpunkt errichtete sie als Bauträgerin Gebäude und veräußerte diese. Insoweit übte die Klägerin eine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Ab 1. Januar 1968 war sie nicht mehr als Bauträgerin tätig. Sie war aber daneben als Grundstückshändlerin tätig, da sie unverändert Eigentümerin des Seniorenwohnheims war. Es war für die obersten Steuerrichter daher nicht ausgeschlossen, dass auch diese Immobilie, die aus einer Vielzahl von Wohneinheiten bestand und erst in 2004 veräußert wurde, Gegenstand weiterer Verkaufsaktivitäten der Klägerin hätte sein sollen.

Das Finanzgericht hatte zuvor ebenfalls diese Ansicht vertreten und zudem angemerkt, dass die Klägerin gegenüber dem Finanzamt immer zu verstehen gegeben habe, dass sie weiterhin ihren Gewerbebetrieb ruhend stelle, gerade nicht aufgabe und auch die stillen Reserven im Betriebsvermögen nicht der Besteuerung unterwerfe beziehungsweise unterwerfen wolle. Die Klägerin hatte erst in 2005 die Betriebsaufgabe erklärt. Dieser Erklärung – so der BFH – könne jedoch steuerlich keine Rückwirkung zukommen.

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 9. November 2018 (IV R 37/14), veröffentlicht am 31. Januar 2018

## Erbschaftsteuer: Keine Berücksichtigung zukünftiger Steuerbelastung bei Anteilsbewertung

*Die zukünftige ertragsteuerliche Belastung aufgrund einer im Bewertungszeitpunkt lediglich beabsichtigten, aber noch nicht beschlossenen Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bei der Ermittlung des Substanzwerts als Mindestwert nicht wertmindernd zu berücksichtigen.*

Hinweis: Das höchstrichterliche Urteil betrifft noch die vor der in 2016 verabschiedeten Erbschaftsteuerreform geltende Rechtslage.

Geschäftsführer der Klägerin, einer GmbH, waren der Kläger und die in 2012 verstorbene Erblasserin. Letztere war Alleingesellschafterin der Klägerin. Schon lange vor dem Tod der Erblasserin verfügte die Klägerin nicht mehr über einen operativen Geschäftsbetrieb. Ihr Anlagevermögen bestand nur aus einem von der Erblasserin bis zu ihrem Umzug in ein Alten- und Pflegeheim selbst bewohnten Hausgrundstück, das weder vermietet wurde noch vermietbar war. Der Kläger fasste im Juli 2014 den förmlichen Beschluss, die Klägerin zu liquidieren und schüttete die Kapitalrücklage an sich aus. Bei Berechnung des Werts der Anteile an der Klägerin ließ das Finanzamt einen Abzug der bei einer Liquidation anfallenden Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zu. Bestätigt wurde diese Handhabung sowohl vom Finanzgericht als auch letztinstanzlich durch den BFH.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/14/erbschaftsteuer-keine-beruecksichtigung-zukuenftiger-steuerbelastung-bei-anteilsbewertung/>

## Erbschaftsteuer: Begünstigtes Betriebsvermögen bei Wohnungsvermietungsgesellschaft

*Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nur zum begünstigten Vermögen, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es nicht an.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/21/erbschaftsteuer-kein-beguenstigtes-betriebsvermoegen-bei-wohnungsvermietungsgesellschaft/>

## Keine Abzinsung der Rückstellung für Verpflichtungen einer steuerbefreiten Unterstützungskasse

*Verpflichtet sich eine steuerbefreite Unterstützungskasse dazu, nicht nur das von den Trägerunternehmen zugewendete Vermögen, sondern auch sämtliche aus den Zuwendungen erzielte Erträge für die Unterstützungsleistungen zu verwenden, ist die in der Steuerbilanz für diese Verpflichtung zu bildende Rückstellung nicht abzuzinsen.*

In dem Verfahren war insgesamt zu klären, ob ein Körperschaftsteuer(KöSt)-Erhöhungsbetrag gem. § 38 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz gegenüber einer von der Körperschaftsteuer befreiten Unterstützungskasse festgesetzt beziehungsweise ob in diesem Zusammenhang eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden kann und ob Letztere abzuzinsen ist. Das Finanzamt hatte in 2011 einen Bescheid über die Festsetzung des KöSt-Erhöhungsbetrags aufgrund des Altbestands an

EKO2 erlassen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Klägerin insoweit partiell steuerpflichtig ist. Über die partielle Steuerpflicht selbst brauchte der BFH jedoch nicht zu entscheiden. Dies deshalb, weil die Klägerin zum 31. Dezember 2006 über kein (ausschüttbares) Eigenkapital verfügte und insoweit die Festsetzung eines KöSt-Erhöhungsbetrags ausgeschlossen war. Der KöSt-Erhöhungsbetrag beträgt 3/100 des festgestellten EK-Endbetrags und ist auf den Betrag begrenzt, der sich als Körperschaftsteuererhöhung ergeben würde, wenn die Körperschaft ihr am 31. Dezember 2006 bestehendes Eigenkapital laut Steuerbilanz für eine Ausschüttung verwenden würde. Dies lag hier nicht vor. Denn das Eigenkapital (abzüglich des Nennkapitals) der Klägerin war durch den Ansatz einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu mindern und diese Rückstellung war in nomineller Höhe auszuweisen, d.h. nicht abzuzinsen. Die aufgrund der zu erbringenden Renten- und Kapitalleistungen zu bildende Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten war unstrittig. Zu den Leistungspflichten der Klägerin gehört es nicht nur, dass das Vermögen für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden muss; entsprechendes gilt auch für sämtliche aus der Anlage der Zuwendungen der Trägerunternehmen erzielten Erträge. Fazit des BFH: Die Verpflichtung der Klägerin gegenüber den Trägerunternehmen gehe damit über eine bloße Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung der erhaltenen Zuwendungen hinaus mit der Folge, dass ihr keinerlei „Zinsvorteil“ verbleibt, der es rechtfertigen könnte, die Verbindlichkeit nur in abgezinster Höhe auszuweisen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 29. September 2017 (I R 65/15), als *NV-Entscheidung* veröffentlicht am 21. Februar 2018

## **Internationales Privatrecht auch im Steuerrecht zu beachten**

*Gerichte dürfen Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, nicht nach deutschem Recht auslegen. Den von den Vertragsparteien im Vertragstext verwendeten Rechtsbegriffen ist die Bedeutung beizumessen, die ihnen nach der ausländischen Rechtsordnung zukommt. Das deutsche Gericht hat das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die Gerichte des ausländischen Staates auslegen und anwenden. Dafür haben sie gegebenenfalls einen Sachverständigen hinzuzuziehen.*

Die Klägerin ist eine deutsche Filmproduktionsgesellschaft in Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Sie produzierte einen Spielfilm und räumte per Vertrag vom 20. September 2000 die Verwertungsrechte des Films bis zum 31. März 2009 einem ausländischen Vertriebsunternehmen ein. Die Verträge waren im Wesentlichen kalifornischem Recht unterstellt. Das Vertriebsunternehmen hatte als Gegenleistung bestimmte fixe jährliche Zahlungen an die Klägerin zu leisten, sowie am 31. März 2009 bei Erwerb der Filmrechte durch Inanspruchnahme der vertraglich vorgesehenen Call-Option eine Schlusszahlung. Um die bilanzielle Behandlung dieser Schlusszahlung ging es vor dem BFH.

Streitig war, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die am Schluss der Vertragslaufzeit vom Vertriebsunternehmen zu leistende Zahlung in der Bilanz der Klägerin bereits während der Laufzeit des Vertrags gewinnerhöhend auszuweisen war.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/22/beachtung-des-internationalen-privatrechts-auch-im-steuerrecht/>

## PwC Service

### Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Umsatzsteuer im Wandel der Zeit: Internationalisierung und aktuelle Entwicklungen auf Ebene der OECD und der EU
- Digitalisierung in der Umsatzsteuer: Schritthalten oder Vorausgehen?
- Was gibt's Neues?
  - Rechnungsinhalt und -berichtigung: Update und erste Praxiserfahrungen
  - Poolvereinbarungen, Kostengemeinschaften und Organschaft – neue Perspektiven?
  - Konsignationslager jetzt einfacher gemacht?
  - Rückvergütung, Rabatte und deren Folgen
  - Reihengeschäfte: Ein- und Ausblicke

Daneben werden im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.

#### *Zielgruppe*

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Steuern und Rechnungswesen.

#### *Programm*

14:30 Uhr Begrüßung  
14:35 Uhr Beginn der Vorträge  
15:30 Uhr Kaffeepause  
16:00 Uhr Fortsetzung der Vorträge  
17:00 Uhr Ausklang – für kleine Stärkungen ist gesorgt

#### *Anmeldung*

Bitte melden Sie sich [online](#) zur Veranstaltung an. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung weitere Informationen.

#### *Teilnahmegebühr*

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

### Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

*PwC veranstaltet bis zum Sommer 2018 eine Serie von monatlichen Business Breakfasts an sechs verschiedenen Standorten zur US-Steuerreform, die am 22. Dezember 2017 verabschiedet wurde. Bei jedem Termin vertiefen wir einen besonderen Aspekt. Neben den Informationen sollen die Veranstaltungen insbesondere der Diskussion und dem regelmäßigen gegenseitigen Austausch dienen. Bleiben Sie informiert, reden Sie mit und tauschen Sie Erfahrungen aus!*

#### *Teilnahmegebühr*

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

#### *Veranstaltungsorte und Termine*

**Düsseldorf:** 6. März, 18. April, 17. Mai und 14. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30530327>

**Berlin:** 22. März, 17. April, 16. Mai und 19. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469099>

**Frankfurt am Main:** 8. März, 12. April, 24. Mai und 12. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30468390>

**Hamburg:** 22. März, 19. April, 22. Mai und 5. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469368>

**München:** 9. März, 23. März, 10. April, 8. Mai und 6. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469969>

**Stuttgart:** 12. März, 23. April, 14. Mai und 18. Juni  
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469959>

---

## ***Sie haben noch Fragen?***

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

Gabriele Stein  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an: [\*\*\*UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com\*\*\*](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link [\*\*\*SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com\*\*\*](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com) als Abonnent registrieren zu lassen.